

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/1 85/03/0057

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.04.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §13a;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs4 lita;

Rechtssatz

Die Organe der Straßenaufsicht sind nicht verpflichtet, dem nach§ 5 Abs 4 lit a StVO aufgeforderten Lenker Rechtsauskunft zu erteilen, zumal bei einem geschulten Kraftfahrzeuglenker vorausgesetzt werden muss, dass es von den straßenpolizeilichen Vorschriften und demnach auch von den Bestimmungen und Folgen, die sich an eine Weigerung, sich dem Arzt vorführen zu lassen, knüpfen, Kenntnis hat (Hinweis E 23.10.1981, 81/02/0063 und E 21.10.1983, 83/02/0083).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985030057.X08

Im RIS seit

01.04.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at